

**Kantonspolizei Luzern
ARV-Vollzugsstelle**

Rothenburgstrasse 15
Postfach
6020 Emmenbrücke 2
Telefon 0412 488 117
Telefax 0412 889 280
kapo@lu.ch
www.kapo-lu.ch

Geht an die

Schulverwaltungen der Gemeinden
im Kanton Luzern

Emmenbrücke, 19.11.2008/ slo

Informationen über den Einsatz von Schulbussen

Bewilligung für Schülertransporte

Gemäss Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK; SR 744.11) und der Verordnung über die Personenbeförderung (SRL 775b) sind für Schülertransporte Kantonale Bewilligungen nötig. Die Bewilligungen werden auf Gesuch hin von der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, erteilt.

Begriffserklärungen „Regelmässigkeit / Gewerbsmässigkeit / Berufsmässig“

Die Begriffe „Regelmässigkeit“ und „Gewerbsmässigkeit“ werden in der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK; SR 744.11) wie folgt umschrieben:

Art. 2 Regelmässigkeit

¹ Fahrten gelten als regelmässig, wenn sie zwischen den gleichen Orten in Abständen von höchstens 15 Tagen mehr als zweimal durchgeführt werden.

² Im grenzüberschreitenden Personenverkehr gelten Fahrten als regelmässig, wenn sie in einer erkennbaren zeitlichen Ordnung durchgeführt werden.

Art. 3 Gewerbsmässigkeit

¹ Gewerbsmässig handelt, wer Reisende befördert, um damit einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

² Als wirtschaftlicher Erfolg gilt jede Entgegennahme von Geld oder Naturalleistungen oder das Erlangen anderer geschäftlicher Vorteile.

³ Die Fahrten gelten auch dann als gewerbsmässig, wenn sie nicht öffentlich sind.

In der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV2) vom 06. Mai 1981 wird im Art. 3 Abs. 1^{bis} der Begriff „Berufsmässig“ wie folgt umschrieben:

Als berufsmässig gelten Fahrten, die regelmässig von einem Führer oder mit einem Fahrzeug durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Regelmässig sind Fahrten, wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt.

Benötigt der Schülerbus ein Fahrtschreiber- oder Datenaufzeichnungsgerät?

Hier gilt es zu unterscheiden, ob die Fahrten berufsmässig (gewerbsmässig) ausgeführt werden oder nicht.

Berufsmässige Transporte

Die Fahrzeuge müssen immer mit einem Fahrtschreiber- oder mit einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet werden.

Wird das Fahrzeug ausschliesslich für Schülertransporte verwendet, genügt auch ein Datenaufzeichnungsgerät gemäss VTS Art. 102.

Wenn das Fahrzeug mehr als 16 Sitzplätze (ausser dem Führersitz) aufweist [im Fahrzeugausweis 18 oder mehr Sitzplätze eingetragen (Rubrik 27)] und gelegentlich einem Verein ausgeliehen wird, ist ein Fahrtschreiber vorgeschrieben.

Hat der Bus weniger als 16 Sitzplätze, aber mehr als 8 (ausser dem Führersitz) und werden damit Fahrten ins Ausland ausgeführt, wird ein Fahrtschreiber benötigt.

Nichtberufsmässige Transporte

Bis zu einer Gesamtzahl von 16 Sitzplätzen (ausser dem Führersitz) werden weder ein Fahrtschreiber- noch ein Datenaufzeichnungsgerät benötigt.

Sind mehr als 16 Plätze (ausser dem Führersitz) vorhanden und beträgt das Gesamtgewicht max. 3.5 t, wird weder ein Fahrtschreiber- noch ein Datenaufzeichnungsgerät benötigt. Wird das Fahrzeug jedoch gelegentlich an Vereine ausgeliehen ist ein Fahrtschreibergerät zwingend vorgeschrieben.

Ist das Gesamtgewicht dieser Fahrzeuge grösser als 3.5 t ist ein Fahrtschreiber- oder ein Datenaufzeichnungsgerät vorgeschrieben.

Welcher Führerausweis wird benötigt?

Grundsatz

Seit dem 01.04.2003 ist für die Erteilung von Führerausweiskategorien nicht mehr nur das Gesamtgewicht des Fahrzeuges massgebend sondern auch die Anzahl bewilligte Sitzplätze.

Im Weiteren muss ebenfalls zwischen gewerbsmässigen oder nichtgewerbsmässigen Fahrten unterschieden werden.

Nichtgewerbsmässige Schülertransporte

Personen, die nach dem 1. April 2003 einen Lernfahrausweis beantragt und eine entsprechende Führerprüfung abgelegt haben, benötigen für Schülertransporte folgende Ausweiskategorien:

Kat. B	für Fahrzeuge mit <u>max. 8 Plätzen</u> exkl. Führersitz
Kat. D1	für Fahrzeuge mit <u>mehr als 8 und max. 16 Plätzen</u> exkl. Führersitz
Kat. D	für Fahrzeuge mit <u>mehr als 16 Plätzen</u> exkl. Führersitz

Personen, die vor dem 1. April 2003 eine entsprechende Führerprüfung erworben haben oder den Lernfahrausweis bis zum 31.03.2003 erworben und die Führerprüfung bis zum 31.03.2005 abgelegt haben, benötigen für Schülertransporte folgende Ausweiskategorien:

Inhaber von alten Führerausweisen (blauer Ausweis) dürfen mit den Kat. B und D2 Schulbusse bis 3.5 t Gesamtgewicht, ungeachtet der Sitzplatzzahl, lenken. Weist das Fahrzeug ein Gesamtgewicht von mehr als 3.5 t auf, wird der Führerausweis der Kat. D benötigt.

Wird ein blauer Ausweis in einen FAK (Führerausweis in Kreditkartenformat) umgetauscht, bekommt der Inhaber die gleichen Berechtigungen, mit einer Ausnahme: Fahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen ausser dem Führer dürfen nur auf Inlandfahrten (Binnenverkehr) gelenkt werden. Diese Berechtigung wird mit dem Code 106 im FAK eingetragen.

Gewerbsmässige Schülertransporte

Personen, die nach dem 1. April 2003 einen Lernfahrausweis beantragt und eine entsprechende Führerprüfung abgelegt haben, benötigen für Schülertransporte folgende Ausweiskategorien:

Kat. B	für Fahrzeuge mit <u>max. 8 Plätzen</u> exkl. Führersitz
Kat. D1	für Fahrzeuge mit <u>mehr als 8 und max. 16 Plätzen</u> exkl. Führersitz
Kat. D	für Fahrzeuge mit <u>mehr als 16 Plätzen</u> exkl. Führersitz

Im Weiteren muss die Zusatzprüfung „Berufsmässiger Personentransport“ abgelegt werden. Diese Berechtigung wird im FAK mit dem Code 121 eingetragen.

Ist der Lenker nur im Besitze der Kategorien B, der Unterkategorie B1 und der Spezialkategorie F, genügt eine erleichterte Zusatzprüfung zur Erlangung der Fahrberechtigung beschränkt auf Schüler-, Arbeiter-, Behindertentransporte oder Ambulanzen (Eintrag FAK: Code 122).

Personen, die vor dem 1. April 2003 eine entsprechende Führerprüfung erworben haben oder den Lernfahrausweis bis zum 31.03.2003 erworben und die Führerprüfung bis zum 31.03.2005 abgelegt haben, benötigen für Schülertransporte folgende Ausweiskategorien: Zusätzlich zu den Kategorien B und D2 (altes Recht) wird die Kat. D1 (altes Recht „Taxiprüfung“) benötigt. Zulässig ist auch die erleichterte Führerprüfung Kat. D1 mit Beschränkung auf Schülertransporte.

Sitze / Sicherheitsgurten

Bei Fahrzeugen, welche nach dem 01.01.2008 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, sind keine Längsbänke oder gleich angeordnete Einzelsitze erlaubt.

Nachrüstung:

Ältere Fahrzeuge, welche mit Längsbänken und Längs-Einzelsitzen ausgerüstet sind, müssen bis zum 01.01.2010 zumindest mit Beckengurten nachgerüstet werden und vor diesem Datum vom zuständigen Strassenverkehrsamt bewilligt und im Fahrzeugausweis eingetragen sein. Nachfolgend der entsprechende Gesetzestext:

VTS Art. 106 Abs. 2 + 3:

Abs. 2:

Sitze in Fahrzeugen der Klassen M (Fahrzeuge zum Personentransport) und N (Fahrzeuge zum Sachtransport), die quer zur Fahrtrichtung angeordnet sind, müssen mit Beckengurten versehen sein. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die ausschliesslich im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmungen verwendet werden. Sitze, die bis 45 Grad zur Längsachse des Fahrzeugs angeordnet sind, gelten als nach vorne beziehungsweise nach hinten gerichtet, die übrigen als quer zur Fahrtrichtung angeordnet.

Abs. 3:

Für Kinder vorgesehene Sitze in Fahrzeugen der Klassen M und N müssen mindestens mit Beckengurten ausgerüstet sein.

VTS Art. 222g Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen von **Artikel 106 Absätze 2 und 3** über Sicherheitsgurten **gelten für Fahrzeuge, die ab dem 1. März 2006 neu in Verkehr gesetzt oder entsprechend umgebaut werden.** Für Fahrzeuge, die vor diesem Datum in Verkehr gesetzt oder umgebaut worden sind, gelten diese Bestimmungen **ab dem 1. Januar 2010**, ausser wenn die Fahrzeuge über nach vorne gerichtete Sitzplätze verfügen, für die keine Sicherheitsgurten vorgeschrieben sind.

Die ganze Angelegenheit im Zusammenhang mit der Nachrüstung der Sicherheitsgurten ist sehr komplex. Bei gewissen Fahrzeugen kommt es auf die Erstzulassung an, bei anderen ist wiederum das Datum der Typengenehmigung massgebend.

Auskünfte können hier nur fahrzeugspezifisch, d.h. auf ein bestimmtes Fahrzeug, gemacht werden. Bei Unklarheiten oder diesbezüglichen Fragen gibt das Büro „Technische Auskunft“ des Strassenverkehrsamtes Luzern gerne Auskunft. Bei der Anfrage ist aber der Fahrzeugausweis griffbereit zu halten. Ebenfalls muss die Anordnung der Bestuhlung im Fahrzeug bekannt sein (Zeichnung / Foto).

Kindersitze (Kinder bis 7 Jahren) im Schulbus

Gemäss VRV Art. 3a „Tragen von Sicherheitsgurten“ Abs. 4, müssen Kinder unter sieben Jahren auf Plätzen mit Sicherheitsgurten mit einer nach ECE-Reglement Nr. 44 geprüften Kinderrückhaltevorrückung (z. B. Kindersitz) gesichert werden. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn das Fahrzeug mit speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen (Sitzbreite 30 cm) ausgerüstet ist (Eintrag im Fahrzeugausweis). Auf diesen Sitzen genügen Beckengurten.

Kinder von sieben bis zwölf Jahren müssen mit einer Kinderrückhaltevorrückung oder den vorhandenen Sicherheitsgurten gesichert werden.

Achtung: Ist der Schulbus im Laderaum mit Kindersitzen (Breite 30 cm) ausgerüstet und vorne mit Erwachsenenplätzen, dürfen auf diesen Sitzen Kinder unter 7 Jahren nur mit einem Kindersitz nach ECE-Reglement Nr. 44 mitgeführt werden.

Freundliche Grüsse



Josef Lötscher
 Chef ARV - Vollzugsstelle
 josef.loetscher1@lu.ch
 Tel. 041 288 92 82
 Fax 041 288 92 80



Kurt Stadelmann
 Stv. Chef Verkehrspolizei
 kurt.stadelmann@lu.ch